

Allgemeine Geschäfts- und Lieferbedingungen der KTR Abteilung Fingerprint

(Stand 01.01.2009)

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten im Geschäftsverkehr mit Nichtverbrauchern ausschließlich und mit Verbrauchern, wenn dem kein zwingendes Recht entgegensteht. Abweichende oder entgegenstehende Bedingungen des Käufers werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zu. Diese AGB gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren AGB abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführen.

Es wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart.

§ 2 Angebote, Auftragsbestätigungen und Lieferzeiten

Sämtliche Angebote sind freibleibend und werden bindend, wenn wir die Annahme unseres Angebotes durch den Käufer bestätigen.

Alle Angaben, wie Maße, Gewichte, Abbildungen, Beschreibungen, Montageskizzen und Zeichnungen in Musterbüchern, Katalogen, Preislisten und sonstigen Drucksachen Dritter, auch wenn von uns verwendet, sind sie für uns unverbindlich.

Mündliche Aufträge, Absprachen, Zusicherungen und dgl. bedürfen zur Rechtswirksamkeit unserer schriftlichen Bestätigung.

Die in den Preislisten aufgeführten Verkaufspreise verstehen sich ohne gesetzlich gültige Mehrwertsteuer und gelten ab unserem Lager verladen, soweit nichts anderes vereinbart wurde. Wir behalten uns das Recht vor, bei Aufträgen, insbesondere bei Sonderanfertigungen, die unter einer bestimmten Größenordnung liegen, aus Kostengründen einen angemessenen Aufschlag in Rechnung zu stellen.

Die von uns angebotenen Liefertermine sind verbindlich. Höhere Gewalt oder andere unvorhersehbare Ereignisse, befreien uns als Lieferer mindestens für die Dauer deren Auswirkungen oder im Fall der Unmöglichkeit voll von unseren Lieferpflichten, wenn wir vorher alle zumutbaren Anstrengungen und Dispositionen unternommen haben, die Folgen der Lieferstörungen zu mindern oder zu beheben. Falls auf Grund der genannten Umstände die Lieferung um mehr als 3 Monate verzögert wird, steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Sobald eine Lieferbehinderung der genannten Art klar ersichtlich ist, müssen wir als Lieferer den Besteller hierüber unverzüglich benachrichtigen. Bezüglich einer Haftung für Verzugschäden gelten die Haftungsbeschränkungen gemäß § 9 entsprechend. Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzugs geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist. Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Vertragsverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.

Weitergehende Ansprüche und die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleiben erhalten. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät. Teillieferungen sind ohne besondere Vereinbarung zulässig, sofern sie dem Besteller zumutbar sind. Sie gelten als selbständige Lieferungen. Die Wahl des Transportweges und der Transportmittel bleibt uns als Lieferer vorbehalten, es sei denn, es ist ausdrücklich anderes vereinbart. Abschlüsse mit vereinbarten Teillieferungen (Abrufaufträge) verpflichten den Besteller zur Abnahme der Teillieferungen in ungefähr gleichen Monatsraten, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 3 Rücktritt

KTR berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Käufer falsche Angaben über seine Kreditwürdigkeit gemacht hat, die vereinbarten Zahlungsziele länger als 21 Tage überzogen sind, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen trotz Mahnung nicht fristgemäß geleistet werden, auf Grund eines von uns nicht zu vertretenden Umstandes ein eigener Einkauf des Kaufgegenstandes nicht vertragsgemäß möglich ist, der Lieferung mit zumutbaren Aufwendungen nicht zu überwindende Leistungshindernisse entgegenstehen.

§ 4 Gefahrenübergang

Bei allen Lieferungen geht die Gefahr des zufälligen Unterganges und der zufälligen Verschlechterung von Liefergegenständen am Erfüllungsort auf den Besteller über.

Bei Gewichts- und Mengendifferenzen, die weder von uns als Lieferer noch vom Besteller zu vertreten sind, ist das Abgangsgewicht bzw. die Füllmenge maßgeblich, die im Versandlager des Lieferers festgestellt wurde.

§ 5 Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise verstehen sich ab Lager ausschließlich Verpackung und Transport. Der Abzug von Skonto etc. bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

Die gesetzliche Mehrwertsteuer wird entsprechend der am Tag der Lieferung gültigen Höhe berechnet und in der Rechnung gesondert ausgewiesen.

Die Preise sind Festpreise für die Dauer von 6 Monaten ab Vertragsabschluss. Liegen zwischen Vertragsabschluss und vereinbarten Liefertermin mehr als 6 Monate, behalten wir uns das Recht vor, die Preise zu ändern. Beträgt die Erhöhung mehr als 5% des zunächst vereinbarten Kaufpreises, kann der nicht gewerbliche Käufer vom Vertrag zurücktreten.

Unsere Rechnungen werden bei Abholung oder Anlieferung der Ware durch uns sofort und ohne Abzug fällig, sofern keine Sondervereinbarungen bestehen.

Verzug tritt ein, wenn der Käufer nicht innerhalb von spätestens 30 Tagen nach Empfang der Gegenleistung gezahlt hat. Ist der Termin des Empfangs strittig, tritt der Verzug mit dem 31. Kalendertag ab Rechnungsdatum ein.

Während des Verzuges ist die Geldschuld zu verzinsen. Der Zinssatz beträgt 8 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz, wenn KTR nicht aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen verlangen kann. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unbenommen.

Rechnungen gelten als anerkannt, wenn ihnen nicht innerhalb von 21 Kalendertagen ab Rechnungsdatum bei uns eingehend schriftlich widersprochen wurde.

Eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Bestellers berechtigt KTR, vorbehaltlich sonstiger Rechte, die von uns noch nicht ausgeführten Aufträge nur Zug um Zug gegen Sofortbezahlung auszuführen oder vom Vertrag ganz zurückzutreten. Unter den gleichen Voraussetzungen werden unsere Zahlungsansprüche gegenüber dem Besteller, für alle bereits ausgeführten Geschäfte sofort zur Zahlung fällig. Dies gilt insbesondere auch bei Verzug der Erfüllung irgendwelcher Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber. Nach unserer Wahl können wir stattdessen die abgetretenen Forderungen erfüllungshalber oder die Rückgabe der im Besitz des Bestellers befindlichen Vorbehaltsware auf dessen Kosten verlangen.

Gerät der Käufer in Verzug, entfallen alle nicht ausgezahlten vereinbarten Skonti und Boni für das Kalenderjahr. Im Falle eines Vertragsrücktritts durch uns stehen KTR Ansprüche wegen Nichterfüllung zu.

Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch unbestritten ist.

§ 6 Eigentumsvorbehalt, Sicherheiten

KTR behält sich das Eigentum am Liefergegenstand bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Ist der Besteller Kaufmann, behält sich KTR darüber hinaus das Eigentum an dem Liefergegenstand bis zur vollen Erfüllung sämtlicher uns gegenüber aus der gesamten Geschäftsverbindung zustehender Ansprüche vor. Die Hereingabe von Sicherheiten gilt nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung und hebt den Eigentumsvorbehaltsanspruch nicht auf.

Der Besteller ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu veräußern oder zu verarbeiten solange er berechtigt ist. Forderungen entsprechend Abs. 5 einzuziehen. Verpfändungen und Sicherungsübereignungen des Vorbehaltgutes sind unzulässig. Die aus dem Weiterverkauf des Vorbehaltgutes, egal ob unbearbeitet, bearbeitet oder mit Dritten verbunden, oder einen sonstigen Rechtsgrund bezüglich der Vorbehaltsware entstehende Forderung tritt der Kunde bereits jetzt sicherungshalber in Höhe unserer Faktura incl. MwSt. an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. (verlängerter Eigentumsvorbehalt)

Im Falle der Verarbeitung der gelieferten Ware oder deren Verbindung mit fremdem Material, erhält KTR Miteigentum an der hergestellten neuen Sache in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Für die Bewertung sind sowohl der Wert der Vorbehaltsware als auch der Wert der Verarbeitung maßgeblich. Der Besteller wird bei der Verarbeitung für uns tätig, ohne irgendwelche Ansprüche wegen der Verarbeitung gegen uns zu erheben. Erwirbt KTR bei Verbindung mehrerer Sachen kein Miteigentum, überträgt der Besteller bereits jetzt uns den nach § 7 Ziffer 3 Satz 1 und 2 bestimmten Miteigentumsanteil. Der Besteller tritt diese anteilige Kaufpreisanforderung bzw. den Miteigentumsanteil bereits jetzt an KTR ab. Diese Abtretung umfasst auch das Recht auf Einräumung einer Sicherheitshypothek mit Rang vor dem Rest. Wir nehmen diese Abtretung hiermit an.

KTR verpflichtet sich, die ihr zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderung um mehr als 20% übersteigt, die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt KTR.

Zur Einziehung der an uns abgetretenen Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt.

§ 7 Gewährleistung

Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde. Im Übrigen verbleibt es bei den gesetzlichen Regelungen.

Der Lieferant haftet nicht für Schäden, die er, sein gesetzlicher Vertreter oder Erfüllungsgehilfe durch einfache Fahrlässigkeit verursacht hat. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und aus der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt. Es wird darauf hingewiesen, dass Vorlieferanten keine Erfüllungshelfen des Verkäufers sind.

Schäden, die durch Mängel an den gelieferten Waren verursacht werden, sind dem Verkäufer unverzüglich unter Angabe der verarbeiteten Ware anzuzeigen. Die Gewährleistungsfrist beträgt 2 Jahre, es sei denn es liegt ein Fall des § 438 I Nr. 2 BGB vor, dann verbleibt es bei der 5jährigen Verjährung. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser offensichtliche Mängel innerhalb von 2 Wochen schriftlich beim Verkäufer gerügt hat. Der Kaufmann im Sinne des HGB muss seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen sein. Transportschäden sind dem Verkäufer unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Handelsüblicher Bruch und Schwund können nicht beanstandet werden.

Handelt es sich um einen gebrauchten Gegenstand, dann sind sämtliche Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen, es sei denn es lägen eine arglistige Täuschung oder eine zugesicherte Eigenschaft vor. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

Stellt der Käufer einen Mangel fest, darf er den Kaufgegenstand nicht bearbeiten, verarbeiten oder verkaufen etc. bis eine Beweissicherung mit dem Verkäufer oder ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren durchgeführt oder eine einvernehmliche Regelung mit dem Verkäufer getroffen wurde.

§ 8 Haftungsbegrenzung

Unsere Haftung für Schadensersatzansprüche wegen Pflichtverletzung oder wegen deliktischer Ansprüche gemäß § 823 ff BGB ist nach Maßgabe der folgenden Ziffern eingeschränkt.

Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen etc.

Die Haftung für einfache Fahrlässigkeit (aus welchen Rechtsgrund auch immer) ist ausgeschlossen. Bei der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haften wir auch für einfache Fahrlässigkeit.

Eine Haftung für Beratungsleistungen, insbesondere im Hinblick auf die Be- und Verarbeitungen von Produkten, wird nur übernommen, wenn diese schriftlich erfolgte oder schriftlich bestätigt wurde.

Die Schadensersatzhaftung ist begrenzt auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden, sofern wir die Pflichtverletzung nicht vorsätzlich begangen haben.

Schadensersatzansprüche für die Haftung nach den zwingenden Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. Die Haftung des Verkäufers wird für den Fall ausgeschlossen, dass dem Käufer der Hersteller oder Vorlieferant binnen 4 Wochen nach Anzeige der den Schaden verursachenden Waren schriftlich mitgeteilt wird.

Diese Haftungsbeschränkungen gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder im Falle des Vorliegens einer Garantie oder der Übernahme einer Beschaffungsgarantie.

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Wenn der Käufer Vollkaufmann ist gilt:

Gerichtsstand ist Dresden

Erfüllungsort für alle Lieferungen ist das Lager des Verkäufers, sofern in der Auftragsbestätigung nicht anders vereinbart wurde.

Erfüllungsort für Verpflichtungen des Bestellers ist der Sitz des Verkäufers.

§ 10 Schlussbestimmungen

Nebenabreden, Zusicherungen, Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen unserer schriftlichen Bestätigung. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Liefer- und Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam.